

73. Entscheid vom 4. Oktober 1915 i. S. Bär.

Art. 136 bis ff. SchKG. Anfechtbarkeit einer Liegenschaftssteigerung, wenn den Beteiligten nicht rechtzeitig ein Exemplar der öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und das Lastenverzeichnis unter Ansetzung einer Bestreitungsfrist mitgeteilt worden ist. Art. 139 SchKG. Zeitpunkt der Zustellung eines Exemplars der öffentlichen Bekanntmachung an die Beteiligten.

A. — Das Betreibungsamt Baar führt gegen den Rekurrenten Kaspar Josef Bär-Schicker in Blickenstorf eine Reihe von Betreibungen durch. Eine Betreibung geht auf Pfändung, die andern auf Verwertung einer verpfändeten Liegenschaft. Diese Liegenschaft ist auch gepfändet worden. Im zugerischen Amtsblatt N° 24 vom 12. Juni machte das Betreibungsamt öffentlich bekannt, dass die erste Steigerung der Liegenschaft am 22. Juli 1915 stattfinden werde. Am 19. Juli zeigte es sodann den Gläubigern und dem Schuldner die Steigerung noch besonders an. Diese fand am angegebenen Tage statt, verlief jedoch ergebnislos.

B. — In verschiedenen Eingaben vom Juli und August 1915 erhob der Rekurrent Beschwerde gegen die Steigerung.

Er machte geltend, dass er kein Lastenverzeichnis erhalten und das Betreibungsamt es unterlassen habe, ihm ein Exemplar der öffentlichen Bekanntmachung zuzustellen.

Das Betreibungsamt bemerkte zur Beschwerde unter anderem, dass es am 19. Juli 1915 den Gläubigern wie dem Schuldner durch eingeschriebene Sendung eine Steigerungsanzeige mit dem Lastenverzeichnis zugestellt habe.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons Zug wies am 14. /16. August 1915 die Beschwerde ab, indem sie ausführte, da die erste Steigerung schon am 10. Juni 1915 öffentlich bekannt gemacht und dem Rekurrenten zugleich mit der

Mitteilung des Lastenverzeichnisses vor der Abhaltung angezeigt worden sei, so seien die Vorschriften der Art. 138 bis 140 SchKG nicht missachtet worden.

C. — Diesen ihm am 17. August 1915 zugestellten Entscheid hat der Rekurrent rechtzeitig am 27. August 1915 an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, die Liegenschaftssteigerung sei aufzuheben.

E. — Der Instruktionsrichter hat das Betreibungsamt durch die kantonale Aufsichtsbehörde ersucht, die Betreibungsakten vorzulegen, insbesondere auch die Beweismittel für die Mitteilung des Lastenverzeichnisses. Das Amt hat die Betreibungsakten gesandt.

Aus den eingereichten Akten ergibt sich unter anderem, dass am 19. Juli 1915 an die Gläubiger und den Rekurrenten eingeschriebene Briefe abgesandt worden sind.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung :

4. — Dagegen ist ein Exemplar dieser Bekanntmachung (der Steigerung) weder dem Rekurrenten noch den Gläubigern oder andern Beteiligten rechtzeitig zugestellt worden. Obwohl Art. 139 SchKG nicht ausdrücklich sagt, wann diese Zustellung erfolgen müsse, so ist doch nach Sinn und Geist des Gesetzes anzunehmen, dass sie, wenn nicht gleichzeitig mit der Publikation, so doch unmittelbar nachher vorzunehmen sei; denn irgend ein triftiger Grund für die Verschiebung besteht nicht (vergl. J. EGER, Kommentar zum Art. 139 N. 4). Jedenfalls muss den Beteiligten die Steigerung spätestens zehn Tage vorher, sobald die Steigerungsbedingungen aufliegen, angezeigt werden, damit sie allenfalls die Ansetzung der Steigerung noch rechtzeitig vor deren Abhaltung anfechten können. Im vorliegenden Fall ist nun den Beteiligten erst am 19. Juli 1915, also erst drei Tage vor der Steigerung, eine besondere Anzeige zugestellt worden.

Schon aus diesem Grunde wäre die erwähnte Steigerung wohl anfechtbar.

Sie muss aber insbesondere deshalb aufgehoben werden, weil dem Rekurrenten das Lastenverzeichnis nicht rechtzeitig unter Ansetzung einer zehntägigen Bestreitungsfrist mitgeteilt worden ist. Es liegt kein Beweis dafür vor, dass eine solche Mitteilung und die Ansetzung einer Bestreitungsfrist überhaupt stattgefunden habe. Allerdings steht nach dem Postempfangsbuch fest, dass das Betreibungsamt dem Rekurrenten am 19. Juli 1915 einen eingeschriebenen Brief gesandt hat, und das Amt hat behauptet, dass es sich dabei um die Zustellung der Steigerungsanzeige und des Lastenverzeichnisses gehandelt habe. Allein selbst wenn man annehmen wollte, dass für diese Behauptung — der nicht mit der Vorinstanz ohne weiteres Glauben geschenkt werden kann — ein genügender Nachweis vorliege, so blieben nichtsdestoweniger die Tatsachen bestehen, dass das Betreibungsamt selbst nicht behauptet, es habe dem Rekurrenten eine zehntägige Frist zur Bestreitung des Lastenverzeichnisses angesetzt, und dass dieses Verzeichnis vor der Abhaltung der Steigerung nicht rechtskräftig werden konnte. Infolgedessen muss die Steigerung vom 22. Juli 1915 wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und die vom Betreibungsamt Baar am 22. Juli 1915 vorgenommene erste Liegenschaftensteigerung aufgehoben.

#### 74. Entscheid vom 4. Oktober 1915 i. S. Tobisch.

Art. 92 Ziff. 3 SchKG. Unpfändbarkeit der Einrichtung einer Messerschmiede, nämlich eines Elektromotors, einer Transmissionsanlage, einer Feldschmiede mit Zugehör und einer Schleifmaschine.

A. — Im Konkurse des Rekurrenten Josef Tobisch, Messerschmieds in St. Gallen, überlies das Konkursamt St. Gallen diesem eine Reihe von Gegenständen im Schätzungswert von 148 Fr. 70 Cts., die zur Ausübung des Messerschmiedsberufes dienen. Ausserdem erklärte es, es stelle dem Rekurrenten noch 50 Fr. zur Anschaffung der weitem notwendigen Werkzeuge zur Verfügung, sofern seine Frau es nicht vorziehe, die andern vorhandenen Maschinen und Werkzeuge im Schätzungswerte von 550 Fr. zu kaufen, nämlich einen Elektromotor im Schätzungswert von 400 Fr., eine Transmissionsanlage mit neun Riemenscheiben, eine Feldschmiede mit Motorantrieb, Ventilatoren und Röhren und eine Schleifmaschine.

B. — Hierauf erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, auch diese Gegenstände seien ihm als Kompetenzstücke zu überlassen.

Er machte geltend: Mit Schleifen von Messern und Scheren finde er sein Auskommen nicht. Er müsse auch grössere Arbeiten, wie das Schleifen von Ausschneid-Mustermessern und Buchbindermessern, Musterscheren usw. übernehmen können. Dabei müsse er mit Motoren arbeiten, um konkurrenzfähig zu sein. Alle Messerschmiede in St. Gallen hätten Motorbetrieb. Gewisse ihm vom Konkursamt überlassenen Gegenstände, wie die Gestelle für Polierstein, den grossen Schleifstein und die Polierscheibe, könne er überhaupt nur mit Motorbetrieb handhaben.

Das Konkursamt bemerkte zur Beschwerde unter anderem, dass nach dem Bericht eines Messerschmieds die